

II-11064 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/100-I/D/14/a/93

5079 IAB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

1993 -09- 06

5146 J

Parlament
1017 Wien

2 SEP. 1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Aumayr, Huber haben am 9. Juli 1993 unter der Nr. 5146/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lücke im Tierseuchengesetz und in der Tierkennzeichnungs-Verordnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Gibt es eine einleuchtende Begründung, warum im Tierseuchengesetz und in der Tierkennzeichnungsverordnung zwar detaillierte Vorschriften über die Anbringung von Rinderohrmarken, aber keinerlei Regelungen über den weiteren Verbleib der nach der Schlachtung oder Außerkehrbringung entfernten Ohrmarken getroffen wurden?
2. Ist Ihnen bewußt, daß diese Gesetzes- und Verordnungslücke kriminellen Elementen die Möglichkeit gibt, Schwarzhandel mit Rinder-Ohrmarken zu betreiben?
3. Ist Ihnen bewußt, daß diese Gesetzeslücke in der Folge die Wiederverwendung der Ohrmarkennummern und somit die Erschleichung von Exportförderungsmitteln für Rinder unbekannter Herkunft möglich macht?
4. Ist Ihnen bewußt, daß durch solche, eine Gesetzeslücke nützens kriminellen Praktiken Tierseuchen über ganze Kontinente verschleppt werden können?
5. Welche Vorgangsweise erschien Ihnen als zuständiger Bundesminister zielführend, um den Schwarzhandel mit Rinder-Ohrmarken und die daraus möglichen, höchst seuchengefährlichen Exportbetrügereien rasch zu unterbinden?
6. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie in dieser Angelegenheit ergreifen?

- 2 -

7. Welche Maßnahmen werden Sie gemeinsam mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ergreifen, um die aus diesen kriminellen Praktiken entstehenden Schäden für Bauern, Konsumenten und Steuerzahler rasch zu bereinigen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Das Tierseuchengesetz und die auf ihm basierenden Verordnungen wie z.B. die Tierkennzeichnungsverordnung haben die Regelung von Seuchenverhütungs- bzw. Seuchentilgungsmaßnahmen zum Gegenstand, während gerichtlich strafbare Handlungen, wie die Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen, im Strafgesetzbuch (StGB) und einschlägigen Nebengesetzen geregelt sind. Ohrmarken sind öffentliche Beglaubigungszeichen im Sinne des § 225 StGB; daher ist deren mißbräuchliche Verwendung von den Strafgerichten zu ahnden.

Im Hinblick auf diese Rechtslage besteht daher weder im Tierseuchengesetz noch in der Tierkennzeichnungsverordnung eine Regelungslücke und somit Handlungsbedarf.

Die angesprochenen kriminellen Praktiken stellen Vermutungen dar, die nicht durch konkrete Erhebungsergebnisse der Staatsanwaltschaft erhärtet worden sind.

Abgesehen davon teile ich nicht die Auffassung, daß die mißbräuchliche Wiederverwendung von Ohrmarken allein die Erschleichung von Exportförderungsmitteln möglich macht, weil für alle Exportrinder vom zuständigen Amtstierarzt bestätigte Tiergesundheitszeugnisse auszustellen sind, aus denen die Ohrmarkennummern der Tiere ersichtlich sein müssen. Bei genauer Identitätskontrolle der am Tier befestigten Ohrmarke mit den Begleitpapieren müßte daher die Erschleichung von Exportförderungsmitteln auszuschließen sein.

- 3 -

Zu den Fragen 6 und 7:

Wie bereits oben ausgeführt, fällt die Verfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen, wie die Fälschung von öffentlichen Beglaubigungszeichen, nicht in meine Kompetenz.

Verdachtsfälle, die meinem Ressort zur Kenntnis gelangen, werden unverzüglich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt. Ein Regelungsbedarf im Bereich des Tierseuchenrechtes ist meiner Auffassung nach nicht gegeben.

